

STATUTEN DES VEREINS BRUTTONATIONALGLÜCK SCHWEIZ

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Bruttonationalglück Schweiz" (nachfolgend "BNG Schweiz" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz der/s Präsident/in.

ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein BNG Schweiz bezweckt die Verbreitung des Glücks in der Schweiz in Anlehnung an die Philosophie des Bruttonationalglücks und das Fördern des Wohlbefindens aller Menschen. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins BNG Schweiz können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung verabschiedet.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss und Todesfall und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss und Auflösung.

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins

schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins BNG Schweiz sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Drittel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Kenntnisnahme der Tätigkeiten des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Gewinn- bzw. Verlustvortrag
- Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand nimmt alle für das Erreichen des Vereinszwecks notwendigen Handlungen vor. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident:in
- b) Vizepräsident:in
- c) Aktuar:in
- d) Kassier:in
- e) weitere Ämter bei Bedarf

Ämterkumulation ist zulässig.

Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen. Der Kassier führt die Buchhaltung und erstellt eine Jahres- bzw. Schlussrechnung.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 9

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
2. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 10

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu Zweien mit dem/der Präsident:in

Art. 11

Der Verein haftet ausschliesslich in der Höhe des Mitgliederbeitrages. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wer aus dem Verein austritt, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

REVISIONSSTELLE

Art. 12

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 1 Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Art. 14

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 15

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

INKRAFTTRETEN

Art. 17

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 20. Januar 2022 einstimmig genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Zürich-Höngg, 20. Januar 2022

Die Präsidentin



Angelica Moser

Die Aktuarin



Robyn Banks

Der Vizepräsident



Andreas Schärer

Der Kassier



Andreas Theiler